

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat des PSVaG

Zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 13. November 2025

§ 1

Aufgaben und Verantwortung

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist zu veröffentlichen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen, unabhängig zu sein und sich im Unternehmensinteresse fortzubilden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem anderweitigen Dienstverhältnis für den PSVaG tätig sein.
- (4) Im Fall eines Wechsels der beruflichen Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds soll dieses dem Aufsichtsrat die Niederlegung seines Mandats anbieten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene Vergütung. An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Dieser entscheidet über eine angemessene Unterrichtung des Gesamtgremiums. Sofern in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden ein Interessenkonflikt auftritt, wird er dies unverzüglich dem Rechts- und Prüfungsausschuss offenlegen.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfindet, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Scheiden während der Amtsdauer des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats abzugeben. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, vertritt ihn der lebensälteste der anwesenden Stellvertreter.

§ 4

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (2) In der Einladung sind Zeitpunkt und Form, bei Präsenzsitzungen auch der Ort der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ist in der Regel der Vorstand einzuladen.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - 1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit ihnen sowie die Festsetzung der Gesamtvergütung; Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands,
 - 2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,

3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 4. Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers durch die Mitgliederversammlung; Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer,
 5. Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme der Immobiliengeschäfte, die im Rahmen der Kapitalanlage getätigt werden, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 5% der Bilanzsumme nicht überschritten wird,
 6. Zustimmung zu dem vom Vorstand festgesetzten Beitragssatz,
 7. Festsetzung der eigenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist nach § 14 Abs. 3 der Satzung ermächtigt,
1. die Satzung und AIB zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft,
 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung abzuändern, soweit es die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt,
 3. dringliche Änderungen der AIB vorläufig vorzunehmen; diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, einen Kapitalanlageausschuss und einen Rechts- und Prüfungsausschuss. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Neuwahl für den Kapitalanlageausschuss und den Rechts- und Prüfungsausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Scheidet während der Amtsdauer des Aufsichtsrats ein Ausschussvorsitzender aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Aufsichtsrat gemäß §§ 4 und 5.

- (5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.
- (6) In der Einladung sind Zeitpunkt und Form, bei Präsenzsitzungen auch der Ort der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (7) Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist in der Regel der Vorstand einzuladen. Vorschläge für die Tagesordnung können vom Vorstand eingebracht werden.

§ 8

Personalausschuss

- (1) Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dazu gehören insbesondere die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und die Festsetzung der Gesamtvergütung.
- (3) Der Ausschuss beschließt im Übrigen an Stelle des Aufsichtsrats über Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. An dieser Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Ausschusses beteiligt sein.

§ 9

Kapitalanlageausschuss

Der Kapitalanlageausschuss berät die vom Vorstand festgelegten Grundsätze des Kapitalanlagemanagements und befasst sich mit der Überwachung des Risikomanagements der Kapitalanlagen.

§ 10

Rechts- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Rechts- und Prüfungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, soweit in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats nichts Anderes bestimmt wird.
- (2) Der Rechts- und Prüfungsausschuss befasst sich darüber hinaus mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements - außer nach § 9 -, des internen Revisionssystems, der Compliance und der Abschlussprüfung einschließlich der Auswahl eines Abschlussprüfers für den vom Aufsichtsrat zu erteilenden Bestellungsvorschlag zur Bestellung durch die Mitgliederversammlung, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der

Qualität der Abschlussprüfung, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

§ 11

Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 13. November 2025

Für den Aufsichtsrat _____ gez. Ingo Kramer